

# **Öffentlichkeitsbeteiligung: Umsetzung der EU Meeres- strategie-Rahmenrichtlinie**

## **Synopse eingegangener Stellungnahmen**

Entwurf Überwachungsprogramme gemäß § 45 f Abs.  
1 WHG zur Umsetzung von Art. 11 MSRL

Teil A – Rahmenkonzept

## Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

RICHTLINIE 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)  
Entwurf Überwachungsprogramme gemäß § 45 f Abs. 1 WHG zur Umsetzung von Art. 11 MSRL, Teil A - Rahmenkonzept

Verabschiedet vom Koordinierungsrat Meeresschutz für den Bund-/Länder-Ausschuss für die Nord- und Ostsee am 1. Juli 2014.

## Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Referat WA I 5

Meeresumweltschutz, Internationales Recht des Schutzes der marinen Gewässer

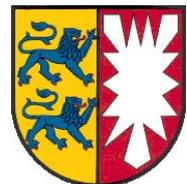
Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

V. i. S. d. P. Heike Imhoff, BMUB



Die  
Bundesregierung



# 1. Geleitwort

Die EU Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie setzt einen einheitlichen Ordnungsrahmen für den Umweltzustand der Meeresgewässer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zu diesem Zweck entwickeln die Mitgliedstaaten für jede betroffene Meeresregion oder -unterregion eine Meeresstrategie für ihre Meeresgewässer.

Entsprechend des von der Richtlinie vorgesehenen Aktionsplans, legte Deutschland 2012 eine Erfassung des aktuellen Zustands der nationalen Meeresgewässer (Art. 8 MSRL), eine Beschreibung ihres guten Umweltzustands (GES, Art. 9 MSRL) und die Festlegung von Umweltzielen zur Erreichung des GES (Art. 10 MSRL) vor. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Erstellung von Monitoringprogrammen i.S.v. Überwachungsprogrammen nach Art. 11 MSRL und § 45 f WHG, die bis Oktober 2014 an die EU Kommission berichtet werden müssen. Nachfolgend wird der Begriff „Monitoringprogramm“ gebraucht.

Zur Umsetzung von Art. 11 MSRL, erarbeiteten Bund und Küstenländer einen Entwurf für Überwachungsprogramme gemäß § 45 f Abs. 1 WHG – Teil A Rahmenkonzept. Der Entwurf wurde am 14. Oktober 2013 auf [www.meeresschutz.info](http://www.meeresschutz.info) veröffentlicht und auf einer Auftaktveranstaltung am 15. Oktober 2013 in Hamburg betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden, Institutionen usw. vorgestellt. Die Öffentlichkeit hatte Gelegenheit vom 15.10.2013 bis 14.04.2014 schriftlich zum Entwurf Stellung zu nehmen. Es sind fünf Stellungnahmen eingegangen.

Bund und Küstenländer begrüßen die Stellungnahmen und haben sie geprüft und entschieden, ob und in welcher Form diese in das Rahmenkonzept für das MSRL-Monitoring eingehen. Die vorliegende Synopse ist das Ergebnis dieser Prüfung.

Eine grundsätzliche Kritik am vorgelegten Entwurf ist, dass er nur einen groben Rahmen vorgibt und es an Informationen zu den konkret geplanten Monitoringaktivitäten, zu der in Aussicht gestellten Lückenanalyse sowie zu Sachstand und zu Planung der Lückenbearbeitung fehlt.

Aufgabe des Rahmenkonzeptes ist es, einen allgemeinen Rahmen für die geplanten Monitoringprogramme zu geben. Die Ausgestaltung der konkreten Monitoringprogramme, einschließlich von Lücken und Planung ihrer Bearbeitung, wird im nationalen Monitoring-Handbuch dargestellt. Die Überprüfung und ggf. Anpassung bestehender Monitoringprogramme sowie die Entwicklung von Messprogrammen für zusätzliche Parameter dauerten während der Öffentlichkeitsbeteiligung noch an. Entwürfe werden ab Juli 2014 für eine Bund-/Länder-Abstimmung vorliegen.

Die 2012 angekündigte detaillierte Lückenanalyse hat im Rahmen der zentralen, behördlichen „Monitoring-Arbeitsgruppe“ Erfassen, Bewerten und Maßnahmen (ErBeM) stattgefunden und wird im Zuge der Aufstellung der neuen Monitoringprogramme weiter fortgeführt. Ihre Dokumentation dauerte zur Zeit der öffentlichen Anhörung jedoch noch an. Bei Fertigstellung des Rahmenkonzepts werden als Anhang die nationalen Indikatorlisten für Nord- und Ostsee mit Informationen zum Sachstand und zur Planung der Arbeiten aktualisiert.

Die Parallelität der Bearbeitung von Lücken und Defiziten auf nationaler, EU- und regionaler Ebene in Bezug auf GES und Umweltziele, die fortlaufende Entwicklung von Indikatoren sowie die Arbeiten zur Entwicklung der MSRL-Maßnahmenprogramme für 2015 machen die Arbeiten zu den Monitoringprogrammen zeitlich und inhaltlich zu einer personellen Herausforderung. Aufgrund der Dynamik der Prozesse und damit verbundener Parallelaktivitäten können die Monitoringprogramme für die MSRL nur iterativ und nicht im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung im geforderten Sinne nach § 45i WHG entwickelt werden.

Das künftige Monitoring-Handbuch wird fortlaufend mit dem erarbeiteten Sachstand aktualisiert werden und Auskunft zum aktuellen Umsetzungsstand geben.

## 2. Synopse der Stellungnahmen

(Seiten-, Absatz- und Zeilenummerierung beziehen sich auf die Fassung der Anhörungsgrundlage. Für die revidierte Fassung bietet die Absatznummerierung Orientierung. Die laufende Nr. bezieht sich auf den Stellungnehmer)

Seite	Absatz-Nr.	Zeile	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Bearbeitungsvorschlag
Allg			005	<p>Die Landwirtschaft sollte durch weitere Enteignung und Auflagen für ihre Flächen nicht weiter belastet werden. Die Landwirtschaft verliert immer wieder Flächen durch Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen für Bauvorhaben privater Investoren und neu Erschaffung von Biotopen und der Vertiefung der Flüsse und somit der Verschiebung der Süßwassergrenzen und der Zunahme des Tidenhubes in den neben Gewässern. Hinzu kommt noch, dass die Landwirtschaft zusätzlich durch Erzeugung von Biodiesel und Biogaskraftwerken stark an Fläche verliert, bzw. diese Produktion im Wettbewerb zur eigentlichen Lebensmittelproduktion steht. Aufgrund dieser Verringerung der nutzbaren Flächen müssen die noch vorhandenen Flächen immer intensiver genutzt werden (durch Düngung, genverändertes Saatgut, und Monokultur). Wenn man diesen Trend stoppen möchte geht das nur über den Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen. Mit moderner Technik, Augenmaß und der nötigen nutzbaren Fläche kann man den Einsatz von z.B. Gülle so steuern, dass die Gülle auch nur da hinkommt, wo sie hingehört und gebraucht wird (z.B. durch ein Schlitzen und nicht sprühen).</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Gegenstand der schriftlichen Anhörung sind Entwürfe der Zusammenfassung der Monitoringprogramme für die Nord- und Ostsee. Hierbei geht es um die Ausgestaltung der Erfassung von relevanten Daten über den Zustand der Meeresumwelt, die Erreichung von Umweltzielen und die Wirksamkeit von Maßnahmen. Die Monitoringprogramme beinhalten somit keine Maßnahmen im Sinne der Stellungnahme und haben keinen Bezug zu Enteignungen oder Auflagen für landwirtschaftliche Flächen und Grundstücke an der Lesum und im Nahbereich des Gewässers. Es gibt landesweit konkretere Rechtsgrundlagen und Planwerkzeuge, mit denen die Einwände der Stellungnehmenden zu behandeln sind. Dazu zählen einschlägige Schutzgebietsverordnungen, wasserwirtschaftliche und weitere Bauleit- und Fachplanverfahren.</p> <p>Die Arbeiten zur Maßnahmenplanung für die MSRL nach § 45h WHG laufen derzeit. Eine sechsmonatige schriftliche Anhörung hierzu ist</p>

					ab dem 1. April 2015 vorgesehen.
Allg.			005	<p>Als Eigentümer bzw. Nutzer und für die Rechtsnachfolger von Grundstücken an der Lesum bzw. in deren Nahbereich sowie im Nahbereich des Gewässers Ihle, alle in Bremen-Nord gelegen, erheben wir zur Wahrung unserer Rechte wie der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln für den Fall der Inkraftsetzung hiermit und unter dauerhafter Aufrechterhaltung Einwendungen gegen o.g. Entwürfe des derzeit öffentlich ausgelegten neuen Landschaftsprogramms Bremen sowie des ausgelegten Flächennutzungsplans und darin weiter berücksichtigter öffentlicher Planverfahren etc.</p> <p>Wir verweisen dazu auf unseren Eigenbedarf sowie auf schon vorab eingereichte Einwendungen.</p> <p>Wir beharren auf unser vorrangiges Nutzungsrecht und lehnen darüber hinaus dauerhaft und für die Zukunft jede Form von erweiterten Auflagen auf Flächen in unserem Eigentum, die nicht unsere ausdrückliche, vertraglich geregelte Zustimmung haben oder Auflagen auf andere Flächen, die mittelbar Einfluss auf die Beschaffenheit unserer Flächen nehmen, entschieden ab und verlangen unsererseits, von allen weiteren Auflagen gleicher oder anders gelagerter Art befreit zu werden.</p> <p>Wir wenden uns auch mit Wirkung in die Zukunft gegen jegliche Einschränkung in der Verfügungsgewalt über unsere Grundstücke sowie gegen jegliche Sicherungs-, Entwicklungs- oder Kompensationsmaßnahme, wie auch gegen deren Aufnahme in Kataster zur Aufrechnung von naturschutz-fachlichem oder sonstigem Ausgleich</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Gegenstand der schriftlichen Anhörung ist der Entwurf eines Monitoringprogramms für die Nord- und Ostsee. Hierbei geht es um die Ausgestaltung der Erfassung von relevanten Daten über den Zustand der Meeresumwelt, die Erreichung von Umweltzielen und die Wirksamkeit von Maßnahmen. Die Monitoringprogramme beinhalten somit keine Maßnahmen im Sinne der Stellungnahme und haben keinen Bezug zu Enteignungen oder Auflagen für landwirtschaftliche Flächen und Grundstücke an der Lesum und im Nahbereich des Gewässers. Es gibt landesseitig konkretere Rechtsgrundlagen und Planwerkzeuge, mit denen die Einwände der Stellungnehmenden zu behandeln sind. Dazu zählen einschlägige Schutzgebietsverordnungen, wasserwirtschaftliche und weitere Bauleit- und Fachplanverfahren.</p> <p>Die Arbeiten zur Maßnahmenplanung für die MSRL nach § 45h WHG laufen derzeit. Eine sechsmonatige schriftliche Anhörung hierzu ist ab dem 1. April 2015 vorgesehen.</p>
Allg.			003	<p>Zusammenfassung einer brieflichen Stellungnahme: Forderung der Sicherstellung vor Überflutung sowie Freihaltung von weiteren Auflagen. Einwendungen der Eigentümer gegen die Entwürfe des derzeit öffentlich ausgelegten neuen Landschaftsprogramms Bremen sowie</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Gegenstand der schriftlichen Anhörung ist der Entwurf eines Monitoringprogramms für die Nord- und Ostsee. Hierbei geht es um die</p>

				<p>des ausgelegten Flächennutzungsplans und darin weiter berücksichtigter öffentlichen Planverfahren etc. Einwendung gegen jegliche Einschränkungen (zukünftig) geplanter Vorhaben zum Zweck des Meeresumweltschutzes im Umfange der ausgelegten Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie auf den betroffenen Flächen.</p>	<p>Ausgestaltung der Erfassung von relevanten Daten über den Zustand der Meeresumwelt, die Erreichung von Umweltzielen und die Wirksamkeit von Maßnahmen. Die Monitoringprogramme beinhalten somit keine Maßnahmen im Sinne der Stellungnahme und haben keinen Bezug zu Enteignungen oder Auflagen für landwirtschaftliche Flächen und Grundstücke an der Lesum und im Nahbereich des Gewässers. Es gibt landesseitig konkretere Rechtsgrundlagen und Planwerkzeuge, mit denen die Einwände der Stellungnehmenden zu behandeln sind. Dazu zählen einschlägige Schutzgebietsverordnungen, wasserwirtschaftliche und weitere Bauleit- und Fachplanverfahren.</p> <p>Die Arbeiten zur Maßnahmenplanung für die MSRL nach § 45h WHG laufen derzeit. Eine sechsmonatige schriftliche Anhörung hierzu ist ab dem 1. April 2015 vorgesehen.</p>
Allg.			004	<p>Zusammenfassung einer brieflichen Stellungnahme: Forderung der Sicherstellung vor Überflutung sowie Freihaltung von weiteren Auflagen. Einwendungen der Eigentümer gegen die Entwürfe des derzeit öffentlich ausgelegten neuen Landschaftsprogramms Bremen sowie des ausgelegten Flächennutzungsplans und darin weiter berücksichtigter öffentlichen Planverfahren etc. Einwendung gegen jegliche Einschränkungen (zukünftig) geplanter Vorhaben zum Zweck des Meeresumweltschutzes im Umfange der ausgelegten Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie auf den betroffenen Flächen.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Gegenstand der schriftlichen Anhörung ist der Entwurf eines Monitoringprogramms für die Nord- und Ostsee. Hierbei geht es um die Ausgestaltung der Erfassung von relevanten Daten über den Zustand der Meeresumwelt, die Erreichung von Umweltzielen und die Wirksamkeit von Maßnahmen. Die Monitoringprogramme beinhalten somit keine Maßnahmen im Sinne der Stellungnahme und haben keinen Bezug zu Enteignungen oder</p>

					<p>Auflagen für landwirtschaftliche Flächen und Grundstücke an der Lesum und im Nahbereich des Gewässers. Es gibt landesseitig konkretere Rechtsgrundlagen und Planwerkzeuge, mit denen die Einwände der Stellungnehmenden zu behandeln sind. Dazu zählen einschlägige Schutzgebietsverordnungen, wasserwirtschaftliche und weitere Bauleit- und Fachplanverfahren.</p> <p>Die Arbeiten zur Maßnahmenplanung für die MSRL nach § 45h WHG laufen derzeit. Eine sechsmonatige schriftliche Anhörung hierzu ist ab dem 1. April 2015 vorgesehen.</p>
Allg			002	<p>Das Rahmenkonzept entwirft einen weitläufigen, allgemeinen und sehr groben Rahmen für die geplanten Überwachungsprogramme, ist einem klaren Konzept oder einer Zusammenfassung von Programmen jedoch sehr fern. Verpflichtungen bezüglich konkreter Überwachungsprogramme werden keine eingegangen, da das Rahmenkonzept so formuliert ist, dass es bei der Durchführung auf verschiedenste Weise ausgelegt werden kann. Der Öffentlichkeit wird mit dem Rahmenkonzept eine Beteiligung vorgetäuscht, doch die eigentlichen Überwachungsprogramme werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt. Es wird hiermit eine Formalie gegenüber der EU und der Öffentlichkeit erledigt, ohne dass Inhalte vorgelegt werden. Diese Vorgehensweise ist sehr fragwürdig und wird von den Umweltverbänden stark kritisiert.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Wird umgesetzt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktualisierung der Anhänge des Rahmenkonzepts (Anhang III - Struktur der Programme / des Monitoring-Handbuchs; Anhang V Indikatorlisten)</li> <li>- Fortlaufende Überarbeitung des Monitoring-Handbuchs</li> </ul> <p>Aufgabe des Rahmenkonzeptes ist es, einen allgemeinen Rahmen für die geplanten Monitoringprogramme zu geben. Die Ausgestaltung der konkreten Überwachungsprogramme wird im überarbeiteten nationalen Monitoring-Handbuch dargestellt werden. Die Überprüfung und ggf. Anpassung bestehender Monitoringprogramme</p>

					<p>sowie die Entwicklung von Messprogrammen für zusätzliche Parameter laufen derzeit noch. Entwürfe werden erst ab Juli 2014 für eine Bund-/Länder-Abstimmung vorliegen. Die Verzögerung der nationalen Arbeiten ergeben sich aus der Parallelität der Diskussionen, Lückenschließung und Konsolidierung in Bezug auf Bewertung, GES und Umweltziele sowie die laufende Entwicklung der MSRL-Maßnahmenprogramme. Zudem befindet sich der Kommissions-Beschluss 2010/477/EU zu Methoden und Standards in Überarbeitung und soll nach</p> <p>derzeitigem Diskussionsstand  Mindestanforderungen an Indikatoren, Monitoring und Bewertung vorgeben. Aufgrund dieser Parallelaktivitäten werden die Monitoringprogramme für die MSRL nur iterativ und nicht im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung im geforderten Sinne nach § 45i WHG entwickelt werden können.</p> <p>Bei der laufenden Bearbeitung der Monitoringprogramme wird der Überprüfung/Anpassung bestehender Programme für die Berichterstattung an die EU-Kommission im Oktober 2014 Priorität eingeräumt.</p> <p><i>Erläuterung Monitoring-Handbuch:</i>  Erst seit Februar 2014 liegt auf EU-Ebene eine belastbare Struktur für die Monitoringprogramme und die Inhalte der Berichterstattung vor. Das nationale Monitoring-Handbuch wird</p>
--	--	--	--	--	--

					<p>derzeit an diese strukturellen und inhaltlichen Anforderungen angepasst, wie auf der Einstiegsseite des Handbuchs vermerkt. Die Aktualisierung ist umfangreicher und komplexer als bei Erstellung des Rahmenkonzepts absehbar war und deshalb noch nicht so weit fortgeschritten, dass sie Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung sein konnte.</p> <p>Die schrittweise Überarbeitung umfasst sowohl die technische Migration auf ein anderes Datenbank- und Internetanzeige-System, strukturelle Änderungen sowie die fachliche Neubeschreibung der Monitoringaktivitäten (= Messprogramme). Die Neubeschreibung wird notwendig, da die EU für die MSRL-Berichterstattung Vorgaben macht, die nur teilweise mit der bisherigen Logik der Einteilung des nationalen Monitorings übereinstimmen (dies betrifft vor allem die neue EU-Kategorie der Subprogramme).</p> <p>Die Überarbeitung geschieht in zwei Schritten. Bis 15.10.2014 Unterstützung der elektronischen MSRL-Berichterstattung über Monitoring- und Subprogramme. Im Anschluss werden neue Kennblätter auf Basis der übermittelten EU-Webformulare und der „alten“ Kennblätter erzeugt. Ziel ist es, ein runderneutes Monitoring-Handbuch auf <a href="http://www.meeresschutz.info">www.meeresschutz.info</a> zu veröffentlichen. Es wird weiterhin alle Überwachungsanforderungen umfassen, thematische Kennblätter enthalten</p>
--	--	--	--	--	---

					<p>sowie (neu) die Ansicht von MSRL-Monitoring-, Subprogrammen und Indikatoren ermöglichen.</p> <p>Zweck des überarbeiteten Monitoring-Handbuchs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (wie bisher) Dokumentation und Darstellung des Meeresmonitorings</li> <li>- (künftig zusätzlich) Nutzung für die elektronische Berichterstattung nach Art. 11 MSRL, bei Bedarf auch Nutzung für andere Berichtspflichten.</li> </ul>
Allg			002	<p>Auch die Hintergrundinformationen geben der Öffentlichkeit keinen Aufschluss über die laufenden Aktivitäten zu den Monitoringprogrammen. Das Monitoring-Handbuch und die Indikatorliste sind unterschiedlich strukturiert und es bleibt unklar, ob es zu jedem Punkt auf der Indikatorliste letztendlich Kennblätter geben soll. Es gibt zum Beispiel im Monitoring-Handbuch keine Kennblätter zu den Deskriptoren Lärm und Müll, wohingegen die Indikatorliste diese auflistet. Auch unter dem Kennblatt „Säugetiere“ gibt es keinen Hinweis auf die Lärmbelastung. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass die Empfehlungen der ‚Technical Subgroup on Underwater Noise‘ (TSG11) umgesetzt werden.</p> <p>Wir waren sehr enttäuscht zu hören, dass der Workshop zu diesem Thema im Oktober letzten Jahres wegen Mangel an Interessenten abgesagt werden musste. Wir möchten darauf drängen, dass Sie sich mit diesem wichtigen Thema auseinandersetzen. Zurzeit fehlt in dem Leitfaden der TSG11 die Untersuchung der Auswirkung von Lärm auf marine Lebewesen, eine Unterlassung, die wir als nicht tragbar ansehen.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Umgesetzt durch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktualisierung der Anhänge des Rahmenkonzepts (Anhang III - Struktur der Programme / des Monitoring-Handbuchs; Anhang V Indikatorlisten)</li> <li>- Fortlaufende Überarbeitung des Monitoring-Handbuchs</li> </ul> <p><i>Erläuterung Monitoring-Handbuch:</i> Erst seit Februar 2014 liegt auf EU-Ebene eine belastbare Struktur für die Monitoringprogramme und die Inhalte der Berichterstattung vor. Das nationale Monitoring-Handbuch wird derzeit an diese strukturellen und inhaltlichen Anforderungen angepasst, wie auf der Einstiegsseite des Handbuchs vermerkt. Die Aktualisierung ist umfangreicher und komplexer als bei Erstellung des Rahmenkonzepts</p>

					<p>absehbar war und deshalb noch nicht so weit fortgeschritten, dass sie Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung sein konnte.</p> <p>Die schrittweise Überarbeitung umfasst sowohl die technische Migration auf ein anderes Datenbank- und Internetanzeige-System, strukturelle Änderungen sowie die fachliche Neubeschreibung der Monitoringaktivitäten (= Messprogramme). Die Neubeschreibung wird notwendig, da die EU für die MSRL-Berichterstattung Vorgaben macht, die nur teilweise mit der bisherigen Logik der Einteilung des nationalen Monitorings übereinstimmen (dies betrifft vor allem die neue EU-Kategorie der Subprogramme).</p> <p>Die Überarbeitung geschieht in zwei Schritten. Bis 15.10.2014 Unterstützung der elektronischen MSRL-Berichterstattung über Monitoring- und Subprogramme. Im Anschluss werden neue Kennblätter auf Basis der übermittelten EU-Webformulare und der „alten“ Kennblätter erzeugt. Ziel ist es, ein runderneueres Monitoring-Handbuch auf <a href="http://www.meeresschutz.info">www.meeresschutz.info</a> zu veröffentlichen. Es wird weiterhin alle Überwachungsanforderungen umfassen, thematische Kennblätter enthalten sowie (neu) die Ansicht von MSRL-Monitoring-, Subprogrammen und Indikatoren ermöglichen.</p> <p>Zweck des überarbeiteten Monitoring-Handbuchs:</p>
--	--	--	--	--	--

					<ul style="list-style-type: none"> <li>• (wie bisher) Dokumentation und Darstellung des Meeresmonitorings</li> <li>• (künftig zusätzlich) Nutzung für die elektronischen Berichterstattung nach Art. 11 MSRL, bei Bedarf auch Nutzung für andere Berichtspflichten.</li> </ul> <p>Beim Thema Lärm werden die Empfehlungen der TSG ‚Underwater Noise‘ im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der ErBeM Fach-AG Energie/Unterwasserschall und von laufenden und geplanten Forschungsvorhaben umgesetzt und getestet, bevor Vorschläge für Programme zur Erfassung und Bewertung von Hintergrundschall und starken Impulsschalleinträgen entwickelt werden können. Dies beinhaltet die Untersuchung von Lärmeffekten auf marine Lebewesen.</p>
Allg			002	<p>Im gesamten Rahmenkonzept befinden sich keine konkreten Aussagen über die Umsetzung der Überwachungsprogramme, obwohl es auf EU-Ebene schon Literatur gibt, die das Thema klarer umreißt. Es fehlt auch die mehrfach angekündigte Lückenanalyse (siehe die Synopse eingegangener Stellungnahmen nach der letzten Öffentlichkeitsbeteiligung 2012), sowie klare Angaben über laufende oder geplante Forschungsprojekte zur Schließung der Lücken. Es ist klar, dass die Überwachungsprogramme noch nicht aufgestellt sind, aber es mangelt sogar an einer klaren Darstellung der zurzeit laufenden Aktivitäten, wie z.B. welche Institute, Gremien, Arbeitsgruppen und/oder Behörden an welchen Aufgaben arbeiten und wann die Fertigstellung eines Monitoringkonzepts, das den Namen auch verdient, zu</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Wird umgesetzt durch Aktualisierung der Anhänge des Rahmenkonzepts:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhang V zu den nationalen Indikatoren mit Lückenanalyse und Bearbeitungsplanung</li> <li>- Anhang IV mit Zusammenfassungen zu den 13 Monitoringprogrammen, basierend auf den derzeit in Bearbeitung befindlichen Berichtstexten zu den Monitoringprogrammen.</li> </ul> <p><i>Erläuterung:</i>  Das Rahmenkonzept berücksichtigt konzeptionelle Empfehlungen auf EU-Ebene.</p>

				erwarten ist.	<p>Literatur zu konkreten Monitoring-Themen wird bei der Ausarbeitung der Messprogramme (in den Kennblättern) berücksichtigt.</p> <p>Die angekündigte detaillierte Lückenanalyse hat im Rahmen der zentralen, behördlichen „Monitoring-Arbeitsgruppe“ Erfassen, Bewerten und Maßnahmen (ErBeM) stattgefunden. Ihre Dokumentation dauerte zur Zeit der öffentlichen Anhörung jedoch noch an.</p> <p>Sie wird zudem im Rahmen der Erstellung des neuen Monitoring-Handbuches fortgeführt und spiegelt sich in den erweiterten und vor allem neuen Monitoringprogrammen wider, die aus den Berichten nach Art. 8, 9, 10 MSRL abgeleitet sind. Vor allem zu den neuen Deskriptoren D10-Abfall, D11-Lärm, D2-Invasive Arten werden neue Monitoring- und Messprogramme mit neuen Kennblättern erarbeitet.</p> <p>Für die Indikatoren werden die Lücken, laufende Forschungsarbeiten, die Planung der weiteren Arbeiten und ihre Priorisierung in den Indikatorlisten dokumentiert werden. Die Listen werden als Anhänge Bestandteil des Rahmenkonzepts. Die Zusammenfassung der Monitoringprogramme wird die Frage der Lücken und ihrer Schließung adressieren. Die Zusammenfassungen werden als Anhänge Bestandteil des Rahmenkonzepts.</p>
Allg			002	Weiterhin werden durch die Einschränkung des Finanzierungsvorbehalts alle Aussagen zu unverbindlich.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Priorisierung der Indikatoren dauerte zur</p>

				<p>Sollten aufgrund der finanziellen Möglichkeiten nur Teile der Überwachungsprogramme durchgeführt werden können, müssen vorrangige Deskriptoren festgelegt werden. Wir fordern eine prioritäre Behandlung der Zustandsdeskriptoren D1 (Biodiversität), D4 (Nahrungsnetz) und D6 (Meeresboden), für die es bisher noch kein Standardmonitoring gibt. Da sie aber ein großes Potential bergen, um über den Gesamtzustand des Ökosystems Auskunft zu geben, sollten die schon vorhandenen Messprogramme und auch die themenverbundenen Forschungsprojekte prioritär behandelt werden. Die Belastungsdeskriptoren D3 (Kommerzielle Fischerei), D5 (Eutrophierung), D10 (Abfall) und D11 (Lärm) bedürfen auch besonderer Beachtung, wobei hier schon auf vorhandenen Monitoringprogrammen aufgebaut werden kann.</p>	<p>Zeit der öffentlichen Anhörung noch an. Besonderes Augenmerk für die Priorisierung gilt den Zustandsdeskriptoren D1 (Biodiversität), D4 (Nahrungsnetz) und D6 (Meeresboden) und den Belastungsdeskriptoren D2 (Neobiota), D10 (Abfall) und D11 (Energie) mit Blick auf mögliche Operationalisierungen für die nächste Bewertung nach Art. 8 MSRL. Die Optimierung der Rahmenbedingungen für das Monitoring zu D3 (kommerzielle Fischbestände), inklusive eines möglichen Beitrags zu den Zustandsindikatoren, ist Gegenstand von laufenden Arbeiten auf EU-Ebene.</p>
Allg			002	<p>Insgesamt müssen die Monitoringprogramme im engen Zusammenhang mit den Maßnahmen gesehen werden. Die Priorität muss darauf liegen, dass das Monitoring die Effektivität der Maßnahmen bewertet und damit wegweisend zur Erreichung des Guten Umweltzustands genutzt wird. Sie sollten auch Teil der in den Berichten und der Synopse eingegangener Stellungnahmen der letzten Berichtsphase mehrfach zugesagten Lückenanalysen sein.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Wie im Rahmenkonzept dargestellt, ist die Unterstützung der Maßnahmenprogramme ein wichtiger Aspekt bei der Aufstellung der Monitoringprogramme. Insgesamt dienen die Indikatoren der Überwachung und Bewertung des Umweltzustands, der Zieleerreichung und der Maßnahmeneffizienz. Die Maßnahmenprogramme befinden sich derzeit in Entwicklung und sind bis zum 31.12.2015 fertigzustellen. Die Indikatorlisten und Priorisierungen werden im Zusammenhang mit der Entwicklung der Maßnahmenprogramme überprüft.</p> <p>Die Monitoringprogramme dürfen jedoch nicht allein auf die Überprüfung der Wirksamkeit Maßnahmen fokussieren, da sie gemäß Art. 11 MSRL eine laufende und vollständige Bewertung</p>

					<p>des Umweltzustandes (vgl. Art 8 MSRL) gewährleisten müssen. So muss auch die Erhaltung eines guten Zustandes überwacht werden bzw. eine Früherkennung von Verschlechterungstendenzen möglich sein.</p> <p>Auch nach nationaler Abstimmung des Monitoringprogramms und anschließendem Bericht an die EU wird das Monitoringprogramm nach wissenschaftlichen Erkenntnissen weiterentwickelt werden müssen im Hinblick auf spätere Berichtszyklen. Hier wird auch die Abbildung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt. Das nationale Monitoring-Handbuch wird in ständiger Weiterentwicklung bleiben.</p>
8	9	3-5	002	<p><i>“[...] Zusammenfassung der Entwürfe der nationalen Monitoringprogramme [...]“</i></p> <p>Nach unserer Auffassung ist das vorliegende Dokument keine Zusammenfassung, sondern ein weitläufiger Rahmen. Er besteht hauptsächlich aus sehr allgemeinen Aussagen, da es offensichtlich noch keine klaren Entwürfe der Monitoringprogramme gibt, die zusammengefasst werden könnten. Das vorliegende Dokument erfüllt nach unserer Einschätzung nicht die Anforderungen der MSRL.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Aufgabe des Rahmenkonzeptes ist es, einen allgemeinen Rahmen für die geplanten Monitoringprogramme zu geben. Die Ausgestaltung der konkreten Monitoringprogramme wird im nationalen Monitoring-Handbuch dargestellt. Die Überprüfung und ggf. Anpassung bestehender Monitoringprogramme sowie die Entwicklung von Messprogrammen für zusätzliche Parameter laufen derzeit noch. Entwürfe werden erst ab Juli 2014 für eine Bund-/Länder-Abstimmung vorliegen. Die Verzögerung der nationalen Arbeiten ergeben sich aus der Parallelität der Diskussionen, Lückenschließung und Konsolidierung in Bezug auf Bewertung, GES</p>

					und Umweltziele sowie die laufende Entwicklung der MSRL-Maßnahmenprogramme. Zudem befindet sich der Kommissions-Beschluss 2010/477/EU zu Methoden und Standards in Überarbeitung und soll nach derzeitigem Diskussionsstand Mindestanforderungen an Indikatoren, Monitoring und Bewertung vorgeben. Aufgrund dieser Parallelaktivitäten werden die Monitoringprogramme für die MSRL nur iterativ und nicht im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung im geforderten Sinne nach § 45i WHG entwickelt werden können.
8	9	6/7	002	<p><i>“[...] Grundlage für bilaterale und internationale Abstimmungsprozesse [...]“</i></p> <p>Hier sollte klar beschrieben werden, inwiefern dieser Entwurf eine Grundlage für die bilaterale und internationale Zusammenarbeit ist. Die Herangehensweise wird in dem Rahmenkonzept nicht klar. Es sollte definiert werden, wie vorgegangen wird, wenn Anrainerstaaten der gleichen Meeresregion unterschiedliche Umweltziele definiert haben, unterschiedliches Monitoring planen oder unterschiedliche Maßnahmen ergreifen wollen. Da Doppelarbeit vermieden werden soll, sollten jetzt schon konkrete Absprachen auf regionaler Ebene gemacht werden, da sonst sowohl Monitoring- als auch Maßnahmenpläne evtl. neu strukturiert werden müssen.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Entwicklung des Rahmenkonzepts wurde von Deutschland auf EU und regionaler Ebene zur Erreichung eines gemeinsamen Verständnisses zu den Anforderungen von Art. 11 MSRL und zur Konzeption von MSRL-Monitoringprogrammen aktiv genutzt. Inhalte des Rahmenkonzepts wurden in die Formulierung entsprechender internationaler Empfehlungen eingebracht, die ihrerseits im Rahmenkonzept wiedergespiegelt werden (z.B. EU Recommendations on Monitoring Programmes, HELCOM Monitoring and Assessment Strategy).</p> <p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Ausweislich der Art. 12 MSRL-Bewertung der EU-Kommission fehlte es bislang an der erforderlichen regionalen Kohärenz bei der Umsetzung der MSRL, einschließlich bei den Indikatoren. Dies hat Implikationen auf die</p>

					<p>laufende Entwicklung der Monitoringprogramme, da diese zumeist auf das 2012 Berichtete aufbauen und erst im Hinblick auf den 2. MSRL-Zyklus weiterentwickelt und angepasst werden können. Für 2015/2016 wird zudem eine Revision des EU-KOM Beschlusses 2010/477/EU erwartet mit Festlegung von Mindestanforderungen an Monitoring und Bewertung. Dies wird ggf. eine weitere Anpassung der Monitoringprogramme erforderlich machen.</p> <p>Aktuell findet die regionale Koordinierung im Rahmen der Arbeiten von OSPAR und HELCOM statt. Dies erfolgt zum einen in Gremien mit Verantwortung für die Entwicklung regionaler Indikatoren und Monitoring. Die Operationalisierung von Indikatoren umfasst u.a. die Entwicklung von Monitoring und Bewertungsverfahren, inkl. von GES-Werten und Ziel-/Grenzwerten in Bezug auf die Umweltziele sowie Datenfluss- und -management. Zum anderen unterstützen je ein EU finanziertes Projekt in der Ostsee (BALSAM) und in der Nordsee (JMP NS/CS) die regionalen Meeresschutzübereinkommen und die EU-Mitgliedstaaten bei der Erstellung koordinierter Monitoringprogramme.</p> <p>Sofern es nicht gelingt, über diese enge Zusammenarbeit und den zu erwartenden neuen EU-KOM-Beschluss 2010/477/EU eine bessere Kohärenz von Zielen, Monitoring und</p>
--	--	--	--	--	---

					Maßnahmen zu erzielen, ist die EU-Kommission gefordert, die adäquate Umsetzung der Richtlinie noch deutlicher vorzugeben und letztendlich in den Mitgliedstaaten einzufordern.
8	10	19/20	002	„Das Rahmenkonzept orientiert sich an Anhang V MSRL“ Die Überwachungsprogramme werden sich hoffentlich an Anhang V MSRL orientieren, das Rahmenkonzept jedoch enthält in manchen Punkten sogar weniger konkrete Informationen als Anhang V MSRL	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
10	14	17	002	„Insgesamt stellen die für die Meeresgewässer in der OGewV geregelten und der LAWA RaKon vereinbarten Messparameter und Messfrequenzen obligatorische Mindestanforderungen zur Umsetzung der MSRL in den Küstengewässern dar“  Dies sind keine aussagekräftigen Mindestanforderungen. Es ist unklar, was dieser Satz aussagen soll. Die OGewV dient nicht der Umsetzung der MSRL, sondern anderer Richtlinien und hat daher auch andere Anforderungen. In der OGewV werden weder die Fischfauna noch die Versauerung in Küstengewässern überwacht. Schadstoffe werden in der Wasserphase überwacht, in Sedimenten jedoch nur für sehr wenige Schadstoffe und in Organismen gar nicht. Weitere Themen wie z.B. Müll oder Lärm werden hier nicht behandelt. Die LAWA RaKon Teil A ist wieder nur ein Rahmenkonzept und enthält keine konkreten Informationen. In der LAWA RaKon Teil B sollen die konkreten Monitoringprogramme beschrieben werden; dieser Teil ist jedoch nur als Entwurf vorhanden und stellt daher auch kein Referenzdokument dar.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>  Die MSRL findet auf die Küstengewässer Anwendung, sofern bestimmte Aspekte des Umweltzustands der Meeresumwelt nicht bereits durch die WRRL oder andere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft abgedeckt sind. Das in der OGewV für die Küstengewässer mit Blick auf die für die MSRL-relevanten Parameter geregelte Monitoring deckt damit das entsprechende MSRL-Monitoring im Sinne einer Mindestanforderung ab. Nur insoweit das bestehende Monitoring nicht ausreicht, ist im Rahmen der MSRL zusätzliches Monitoring erforderlich. Das betrifft sowohl Parameter, die von der WRRL nicht abgedeckt werden (z.B. Fischfauna, Lärm, Müll, Neobiota), als auch die erforderliche Matrix (z.B. Schadstoffe in Biota und/oder Sedimenten). Das Monitoring-Handbuch wird derzeit um diese Beschreibungen ergänzt.
13	27	3-5	002	„Mittelfristig soll das BLMP-Handbuch mit den in Entwicklung befindlichen Daten- und	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

				<p><i>Informationsinfrastrukturen verknüpft werden, [...]“</i>  <i>„Mittelfristig“ ist eine extrem ungenaue Zeitangabe, die wieder alles offen lässt. Hier muss klar formuliert werden, in welcher „Entwicklungsphase“ sich die Daten- und Informationssysteme befinden und wann mit einer effizienten Umsetzung dieser Verknüpfung zu rechnen ist.</i></p>	<p>Nationale Systeme zum Datenmanagement bestehen bereits oder befinden sich in Entwicklung oder Anpassung (s. z.B. MUDAB, MDI-DE, Umweltdatenbank). Die BLANO Arbeitsgruppe Daten erarbeitet derzeit ein Konzept für das Management nationaler mariner Daten. Ziel ist es, ein operationelles Daten- und Informationssystem zu haben, um bspw. Informationsanforderungen für die Zustandsbewertung nach Art. 8 MSRL zu unterstützen. Dafür sind komplexe IT- und datenbanktechnische Arbeiten erforderlich, was Auswirkungen auf die spätere Verknüpfung dieser Systeme mit dem Monitoring-Handbuch hat. Eine genauere Zeitangabe ist deshalb derzeit nicht möglich, was die grundsätzliche Absicht zu Verknüpfung der Systeme aber nicht einschränkt.</p>
13	32	Fn 25	002	<p><i>„ „Bewirtschaftungsziel“ im S. v. §45f Abs. 1 WHG bedeutet „Umweltziel i. S. d. MSRL.“</i>  In §45f Abs. 1 WHG gibt es keine Definition von „Bewirtschaftungszielen“. §44 WHG definiert die Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer, §45a WHG die Bewirtschaftungsziele für Meerestgewässer.  Da es sich hier um die Monitoringprogramme der MSRL handelt, die wegweisend für die Umweltziele im Rahmen der Umsetzung der MSRL sein sollten, ist es nicht angebracht, diese Umweltziele durch Gleichstellung mit anderen Zielen abzuschwächen.</p>	<p><b>Textänderung:</b>  Streichung der Fußnote.</p>
14	33	Fn 27	002	<p><i>„Vgl. Art 11 (1) MSRL und Punkt (2) Anhang V MSRL. Der Begriff „Umweltziele“ umfasst „Ziele“ nach §45e WGH und „Bewirtschaftungsziele“ nach §45g WHG (beide in Bezug</i></p>	<p><b>Textänderung:</b>  Fn 27: Vgl. Art 11 (1) MSRL und Punkt (2)</p>

				<p>auf die MSRL), „Bewirtschaftungsziele“ nach §44 WHG (in Bezug auf die WRRL) und „Erhaltungsziele“ nach dem Bundesnaturschutzgesetz (in Bezug auf die FFH-RL).“</p> <p>1. Die Festlegung der Umweltziele steht in Art. 10 (1) der MSRL, nicht Art. 11 (1).</p> <p>2. Es muss „nach §45e WHG“ nicht „WGH“ heißen.</p> <p>3. Da es sich hier um die Monitoringprogramme der MSRL handelt, sollten alle Aktivitäten der Erreichung der Umweltziele dienen, die in den Berichten zur Festlegung der Umweltziele für die deutsche Nord- und Ostsee in 2012 (im Rahmen der Umsetzung der MSRL) angestrebt wurden. Diese Berichte, sowie die Beschreibungen eines guten Umweltzustands für die Nord- und Ostsee geben klare Vorgaben der zu erreichenden Ziele. Eine Gleichstellung dieser Umweltziele nach MSRL mit verschiedenen anderen Begriffen anderer Richtlinie führt zu Verwirrung und zur Verwässerung der klar umrissenen Ziele.</p>	<p>Anhang V MSRL. Der Begriff „Umweltziele“ umfasst „Ziele“ nach §45e WHG und „Bewirtschaftungsziele“ nach §45g WHG (beide in Bezug auf die MSRL), „Bewirtschaftungsziele“ nach §44 WHG (in Bezug auf die WRRL) und „Erhaltungsziele“ nach dem Bundesnaturschutzgesetz (in Bezug auf die FFH-RL).“</p> <p>S. 14, Z. 1/2:  “- der Überprüfung des Erreichens (Erfolgskontrolle) und der Aktualisierung der nach § 45e WHG festlegten Ziele;“</p> <p>Erläuterung:  WHG und MSRL haben einen unterschiedlichen Sprachgebrauch. Das WHG spricht nicht von „Umweltzielen“ (s. Art. 10(1) MSRL und der hier in Bezug genommene Punkt(2) Anhang V MSRL), sondern spricht in § 45e WHG von Zielen bzw. Bewirtschaftungszielen. Bei der Festlegung der Ziele sind die Bewirtschaftungsziele nach § 44 WHG und die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu berücksichtigen.</p>
15	37	6-14	002	<p>„Zur regionalen Koordinierung und Kohärenz stimmt Deutschland die Entwicklung und Durchführung der Monitoringprogramme für die MSRL mit den Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee ab...“</p> <p>Das steht auch schon in der MSRL (Art. 5 (2) und Art. 11). Es stellt sich weiterhin die Frage, wie das umgesetzt wird und welche Anstrengungen auf regionaler Ebene schon unternommen wurden. Es sollte klar werden, was es</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Auf welchen Ebenen die regionalen Abstimmungen erfolgen wird in der zweiten Hälfte dieses Absatzes bereits detailliert dargelegt.</p> <p>Die Vertragsstaaten bei OSPAR und HELCOM</p>

				außer den bestehenden Kooperationsstrukturen für Ansätze gibt, um die MSRL regional umzusetzen.	überprüfen derzeit die Inhalte des regionalen Monitoring, um dieses ggf. den Anforderungen der MSRL anzupassen. Die Ergebnisse der regionalen Koordinierung werden in revidierten regionalen Monitoringprogrammen und sogenannten „roof reports“ dargestellt werden.
17	45	20	001	Die Indikatorenlisten befinden sich noch in der Entwicklung, dadurch ist eine endgültige Bewertung derzeit nicht möglich. Klärungsbedarf hinsichtlich der Datengrundlagen sehen wir insbesondere bei den Indikatoren Unterwasserlärm, elektromagnetische Felder, Licht, Schifffahrt, Fischerei, Eingriffe, Pläne, Unfälle, Militär und Munition.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Datengrundlage für Unterwasserlärm liegt nur für einzelne Aktivitäten (wie Rammarbeiten für Offshore-Windenergieanlagen) vor und müsste durch ökologische Begleitforschung bei impulshaften Schalleinträgen sowie im Rahmen von Forschungsvorhaben erst noch erarbeitet werden. Diese sind Voraussetzung für die mögliche Entwicklung eines künftigen Langzeitmonitorings von Hintergrundschall und der Zusammenführung von Daten zu impulshaften Lärmeinträgen in einem Schallregister.</li> <li>- Die Entwicklung von Indikatoren und Datenerfassungsprogrammen für elektromagnetische Felder und Licht ist künftig noch zu leisten.</li> <li>- Für die menschlichen Aktivitäten Schifffahrt, Fischerei, Eingriffe, Pläne, Unfälle, Militär und Munition bestehen bereits Datenerfassungen (s. CONTIS Datenbank). Die Datenerfassung basiert z.B. auf nationalen (Eingriffe und Pläne), EU (Fischerei) und regionalen (z.B.</li> </ul>

					<p>Munition, Unfälle, Schifffahrt) Vorgaben. Ihre Angemessenheit wäre im Rahmen der Entwicklung der MSRL-Monitoringprogramme zu überprüfen und sie sind ggf. anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiter wird der Zugang zu und die Nutzung von Daten der satellitengestützten Schiffsüberwachung im Rahmen des Fischereiüberwachungssystems VMS den BLANO-Arbeitsgruppen für die Umsetzung der MSRL ermöglicht (S.21 Z.41/42).</li> </ul> <p><b>Textänderung S.21, Z.41/42 :</b></p> <p>„Insbesondere sind der Zugang zu und die Nutzung von Daten der satellitengestützten Schiffsüberwachung im Rahmen des Fischereiüberwachungssystems (VMS) den BLANO- Arbeitsgruppen für die Umsetzung der MSRL zu ermöglichen.“</p>
17	47	43ff	002	<p>„Die Monitoring-Kennblätter benennen die bestehenden Monitoringlücken und die Pläne [...] zur Schließung von Lücken bei den Indikatoren und Messprogrammen und verweisen ggf. auf weiterführende Informationen [...].“</p> <p>In der Synopse eingegangener Stellungnahmen, die nach der letzten Öffentlichkeitsbeteiligung im Prozess der Umsetzung der MSRL herausgegeben wurde, wird mehrfach darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung der Monitoringprogramme eine detaillierte Lückenanalyse vorgenommen wird. Dies ist jedoch offensichtlich noch nicht geschehen, denn die Monitoring-Kennblätter sind noch in Arbeit und in dem veröffentlichten Rahmenkonzept findet sich keinerlei Benennung der</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Umgesetzt durch Aktualisierung der Anhänge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhang V zu den nationalen Indikatoren mit Lückenanalyse und Bearbeitungsplanung</li> <li>- Anhang IV mit Zusammenfassungen zu den 13 Monitoringprogrammen, basierend auf den derzeit in Bearbeitung befindlichen Berichtstexten zu den Monitoringprogrammen.</li> </ul> <p><i>Erläuterung:</i> Die angekündigte detaillierte Lückenanalyse hat im Rahmen der zentralen, behördlichen</p>

				<p>Lücken oder Angaben über bestehende und/oder geplante Forschungsprogramme zur Schließung der Lücken. Eine detaillierte Lückenanalyse wäre hier in Teil A der Überwachungsprogramme sinnvoll und wünschenswert.</p>	<p>„Monitoring-Arbeitsgruppe“ Erfassen, Bewerten und Maßnahmen (ErBeM) stattgefunden. Ihre Dokumentation dauerte zur Zeit der öffentlichen Anhörung jedoch noch an.</p> <p>Sie wird zudem im Rahmen der Erstellung des neuen Monitoring-Handbuchs fortgeführt und spiegelt sich in den erweiterten und vor allem neuen Monitoringprogrammen wider, die aus den Berichten nach Art. 8, 9, 10 MSRL abgeleitet sind. Vor allem zu den neuen Deskriptoren D10-Abfall, D11-Lärm, D2-Neobiota werden neue Monitoring- und Messprogramme mit neuen Kennblättern erarbeitet. Für die Indikatoren werden die Lücken, laufende Forschungsarbeiten, die Planung der weiteren Arbeiten und ihre Priorisierung in den Indikatorlisten dokumentiert werden. Die Listen werden als Anhänge Bestandteil des Rahmenkonzepts. Die Zusammenfassung der Monitoringprogramme wird die Frage der Lücken und ihrer Schließung adressieren. Die Zusammenfassungen werden als Anhänge Bestandteil des Rahmenkonzepts.</p>
18	50ff	17ff	002	<p>„3. Synergien“ Sicherlich ist es wichtig auf den vorhandenen Richtlinien und Programmen aufzubauen und Doppelarbeit zu vermeiden. Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass die MSRL kein Stückwerk bereits existierender Programme wird. Die MSRL sollte einerseits die bestehenden Programme integrieren, sollte aber andererseits auch bewirken, dass diese entsprechend überarbeitet werden, da die MSRL weiter greift als</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die MSRL ist eine „Rahmenrichtlinie“, durch deren Umsetzung die „volle“ Abdeckung im Meeresschutz gesichert werden soll inkl. der in DE schon umgesetzten bzw. gültigen EU-RL, nationalen Gesetze, Verordnungen u. a. Rechtsvorschriften.</p>

				bestehende Richtlinien und Konventionen.	<p>Kapitel 3 des Rahmenkonzeptes erläutert das Vorgehen zur Umsetzung des Art. 11 Abs. 1 S. 2 und Absatz 2, d.h. die Forderung nach kompatiblen und kohärenten Überwachungsprogrammen, die die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (WRRL, FFH-RL, VRL etc.) berücksichtigen. Unter Punkt 3.1. wird das grundsätzliche Vorgehen dazu erläutert, das den Vorgaben des CIS- Guidance (5 „c“ - coordinated, compatible, coherent, consistent, comparable) entspricht.</p> <p>Dementsprechend werden in den folgenden Absätzen (3.2 bis 3.6) bestehende andere Monitoring-Anforderungen nach wasser- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften sowie internationalen Meeresübereinkommen zusammengestellt und hinsichtlich möglicher Synergien aber auch Divergenzen zu den MSRL-Anforderungen analysiert.</p>
22	73	4	001	Die Ziele von GAP und MSRL sind nicht nur grundsätzlich verschieden, sondern oft auch diametral entgegengesetzt. So kann z. B. eine Verringerung des Nährstoffeintrages in die Meere nur mit einer grundsätzlichen Revision der GAP gelingen.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Bestätigt die Aussage im Text, dass Anpassungen der GAP zur Zielerreichung notwendig sind.</p>
23	80	20ff	002	<p><i>„In einigen Fällen (z.B. biologische Vielfalt, Nahrungsnetze, Habitate im Sublitoral, Abfälle im Meer und Einleitungen von Energie) sind zunächst Wissenslücken zu schließen, bevor spezifische, sinnvolle, kosten-effiziente Messprogramme entwickelt und ggf. etabliert werden können.“</i></p> <p>Auch hier sind konkretere Aussagen notwendig und sicherlich auch möglich! Die Wissenslücken sollten</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Auch im Bereich der genannten Fälle bestehen bereits Datenerfassungen, die für die MSRL genutzt werden. Für die Festlegung eines verbindlichen Langzeitmonitoring ist in den genannten Fällen aber die Beschaffung von Basisdaten erforderlich. Für die Indikatoren</p>

			<p>benannt werden und auch was schon getan wird um die Lücken zu schließen. Es kann schon angegeben werden welche gezielten Forschungsarbeiten schon durchgeführt werden oder geplant sind und wann mit Ergebnissen zu rechnen ist. Da das Prinzip der Vorsorge gilt, kann auch mit Lücken schon etwas getan werden. Die Wissenslücken sollten nicht als Mittel zur Verzögerung genutzt werden.</p>	<p>werden die Lücken, laufende Forschungsarbeiten, die Planung der weiteren Arbeiten und ihre Priorisierung in den Indikatorlisten dokumentiert werden. Die Listen werden als Anhänge Bestandteil des Rahmenkonzepts.</p> <p>Die Existenz von Wissenslücken bei einem Deskriptor schließt die Ausweisung und Umsetzung von Maßnahmen auch in der laufenden ersten Phase der MSRL-Umsetzung nicht aus.</p> <p>Die Identifizierung von Wissenslücken erfolgt derzeit auch mit der Überarbeitung des Monitoring-Handbuchs. So werden z.B. Kennblätter für in Aufstellung befindlichen Messprogrammen erarbeitet, in denen Forschungs- und Entwicklungsbedarf bzw. die Inhalte laufender F&amp;E-Vorhaben erfasst werden.</p> <p>Aktuelle Projekte zur Schließung von Wissenslücken bzw. zur Behebung methodischer Defizite sind z.B.:</p> <p>zu D11-Lärm: Entwicklung eines nationalen Schallregisters für die Nord- und Ostsee (seit Mai 2014)</p> <p>zu D11: BIAS: EU-LIFE+-Forschungsprojekt zur Lärmkartierung und Entwicklung einer Monitoringstrategie für Lärm in der Ostsee (Baltic Sea Information on the Acoustic Soundscape)</p>
--	--	--	---	--

					zu D7 (Hydrographie): KFKI-Projekt „AufMod“: Aufbau von integrierten Modellsystemen zur Analyse der langfristigen Morphodynamik in der Deutschen Bucht, darin z.B.: Teilprojekt A: Aufbau und Plausibilisierung eines Bodenmodells und seiner Dynamik als Grundlage für die numerische Modellierung (Projektleitung BSH, M25).
24	87	34-45	002	<p>„Die Festlegung der Messparameter für die Monitoringprogramme und Indikatoren [...] erfolgt in den Monitoring-Kennblättern, zusammen mit der Festlegung von Messnetz, -frequenzen und -intervallen [...].“</p> <p>Hier wird wieder klar, dass der eigentliche Kern der Öffentlichkeit vorenthalten wird. Das bestätigt unseren im allgemeinen Teil formulierten Kritikpunkt, dass das Rahmenkonzept keine konkreten Inhalte beschreibt.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b> Wird umgesetzt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktualisierung der Anhänge des Rahmenkonzepts (Anhang III - Struktur der Programme / des Monitoring-Handbuchs; Anhang V Indikatorlisten)</li> <li>- Fortlaufende Überarbeitung des Monitoring-Handbuchs</li> </ul> <p>Aufgabe des Rahmenkonzeptes ist es, einen allgemeinen Rahmen für die geplanten Überwachungsprogramme zu geben. Die Ausgestaltung der konkreten Überwachungsprogramme wird im überarbeiteten nationalen Monitoring-Handbuch dargestellt werden. Die Überprüfung und ggf. Anpassung bestehender Monitoringprogramme sowie die Entwicklung von Messprogrammen für zusätzliche Parameter laufen derzeit noch. Entwürfe werden erst ab Juli 2014 für eine Bund-/Länder-Abstimmung vorliegen. Die Verzögerung der nationalen Arbeiten ergeben sich aus der Parallelität der Diskussionen, Lückenschließung</p>

					<p>und Konsolidierung in Bezug auf Bewertung, GES und Umweltzielen sowie die laufende Entwicklung der MSRL-Maßnahmenprogramme. Zudem befindet sich der Kommissions-Beschluss 2010/477/EU zu Methoden und Standards in Überarbeitung und soll nach derzeitigem Diskussionsstand Mindestanforderungen an Indikatoren, Monitoring und Bewertung vorgeben. Aufgrund dieser Parallelaktivitäten werden die Monitoringprogramme für die MSRL nur iterativ und nicht im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung im geforderten Sinne nach § 45i WHG entwickelt werden können.</p> <p><i>Erläuterung Monitoring-Handbuch:</i>  Erst seit Februar 2014 liegt auf EU-Ebene eine belastbare Struktur für die Monitoringprogramme und die Inhalte der Berichterstattung vor. Das nationale Monitoring-Handbuch wird derzeit an diese strukturellen und inhaltlichen Anforderungen angepasst, wie auf der Einstiegsseite des Handbuchs vermerkt. Die Aktualisierung ist umfangreicher und komplexer als bei Erstellung des Rahmenkonzepts absehbar war und deshalb noch nicht so weit fortgeschritten, dass sie Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung sein konnte.</p> <p>Die schrittweise Überarbeitung umfasst sowohl die technische Migration auf ein anderes Datenbank- und Internetanzeige-System, strukturelle Änderungen sowie die fachliche Neube-</p>
--	--	--	--	--	---

					<p>schreibung der Monitoringaktivitäten (= Messprogramme). Die Neubeschreibung wird notwendig, da die EU für die MSRL-Berichterstattung Vorgaben macht, die nur teilweise mit der bisherigen Logik der Einteilung des nationalen Monitorings übereinstimmen (dies betrifft vor allem die neue EU-Kategorie der Subprogramme).</p> <p>Die Überarbeitung geschieht in zwei Schritten. Bis 15.10.2014 Unterstützung der elektronischen MSRL-Berichterstattung über Monitoring- und Subprogramme. Im Anschluss werden neue Kennblätter auf Basis der übermittelten EU-Webformulare und der „alten“ Kennblätter erzeugt. Ziel ist es, ein runderneuetes Monitoring-Handbuch auf <a href="http://www.meeresschutz.info">www.meeresschutz.info</a> zu veröffentlichen. Es wird weiterhin alle Überwachungsanforderungen umfassen, thematische Kennblätter enthalten sowie (neu) die Ansicht von MSRL-Monitoring-, Subprogrammen und Indikatoren ermöglichen.</p> <p>Zweck des überarbeiteten Monitoring-Handbuchs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (wie bisher) Dokumentation und Darstellung des Meeresmonitorings</li> <li>• (künftig zusätzlich) Nutzung für die elektronische Berichterstattung nach Art. 11 MSRL, bei Bedarf auch Nutzung für andere Berichtspflichten.</li> </ul>
--	--	--	--	--	---

25	92	22ff	002	<p>„Soweit keine anderen Festlegungen im Rahmen des bestehenden Monitoring vorliegen [...] gilt grundsätzlich für die MSRL, dass die Messparameter des Grundlagenmonitoring [...] mindestens einmal innerhalb des durch die MSRL vorgegebenen 6-Jahreszyklus gemessen werden.“</p> <p>Der einzige Parameter, bei dem eine so niedrige Messfrequenz vertretbar ist, ist die Morphologie. Alle anderen Parameter müssen regelmäßig gemessen werden, um über bestimmte Trends Auskunft zu geben. Die natürlichen Schwankungen machen es unmöglich einen Datensatz mit so seltener Beprobung sinnvoll auszuwerten. Zu niedrige Messfrequenzen können schnell zu einer ungenauen Auswertung führen, die es unmöglich macht die Effektivität der Maßnahmen wissenschaftlich zu bewerten. Die Messfrequenz ist von dem Parameter abhängig, die Messungen sollten jedoch in den meisten Fällen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. In vielen Fällen ist auch die Jahreszeit wichtig, evtl. muss für einen repräsentativen Datensatz in mehr als einer Jahreszeit beprobt werden, und in ausreichenden Replikaten. Auch die 6-jährigen Managementzyklen der MSRL sprechen gegen so niedrige Messfrequenzen. Wenn nur einmal innerhalb des 6-Jahreszyklus gemessen wird, gibt es keine robuste Datengrundlage für die Berichte und zur Bewertung der Effizienz der Maßnahmen.</p>	<p><b>Textänderung:</b></p> <p>„Die Messparameter des Grundlagenmonitorings sind regelmäßig zu messen, um in Bezug auf den durch die MSRL vorgegebenen Sechsjahreszyklus Bewertungen von Zustand und Entwicklung (Trend) zu erlauben. Die Messintervalle sind parameterabhängig und müssen geeignet sein, die natürlicherweise vorkommenden Schwankungen bei der Zustands- und Trendanalyse zu berücksichtigen. Das bestehende Monitoring sieht in vielen Fällen kleinere Messintervalle, z.T. saisonale oder jährliche Erhebungen, vor. Im Einzelfall (z.B. Habitatkartierungen) kann fachlich begründet in größeren Intervallen gemessen werden. Die letztendlichen Messintervalle werden differenziert für die einzelnen Messparameter im BLMP-Monitoring-Handbuch beschrieben.“</p>
30	112	10	001	<p>Bei der Generierung von Daten aus der maritimen Wirtschaft ist darauf zu achten, dass daraus keine zusätzlichen Berichtspflichten für die betroffenen Unternehmen entstehen. Die Erleichterung der Nutzung bestehender Datenerhebungen wird begrüßt.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>
30	113	14	001	<p>Bei der Erhebung von Daten durch die Öffentlichkeit ist darauf zu achten, dass Unabhängigkeit, Fach- und Sachkunde der Erheber gewährleistet ist. Bei Zweifeln ist eine entsprechende Validierung und Qualitätssicherung</p>	<p><b>Textergänzung: Nach Zeile 19:</b></p> <p>„Bei der Erhebung von Daten durch nicht institutionelle oder behördliche Personen und</p>

				durch unabhängige Institutionen zwingend erforderlich.	<i>Einrichtungen ist darauf zu achten, dass Unabhängigkeit, Fach- und Sachkunde der Erheber gewährleistet ist. Bei Zweifeln ist eine entsprechende Validierung und Qualitätssicherung durch unabhängige Institutionen zwingend erforderlich.“</i>
32	128	15	002	„ Die MSRL zielt, wie in Art 3(4) und (5) MSRL dargestellt, auf einen (guten) Umweltzustand [...] ab.“ Die Klammern um „guten“ ergeben keinen Sinn. Die MSRL zielt auf einen guten Umweltzustand ab, nicht auf irgendeinen nicht-definierten Umweltzustand.	<b>Textänderung:</b> Klammerstreichung
32	129	25	002	„Zudem ist festzulegen, ob und ggf. wie eine Gesamtbewertung des GES erfolgen soll [...].“ Das „ob und ggf. wie“ sollte hier gestrichen werden. Eine Zusammenfassung der einzelnen Bewertungen zu einer Gesamtbewertung ist sicherlich sinnvoll und hilfreich im Prozess der Managementzyklen der MSRL.	<b>Textänderung:</b> „Zudem ist festzulegen, <del>ob und ggf. wie eine Gesamtbewertung des guten Umweltzustands erfolgen soll</del> bzw. wie die einzelnen Bewertungsergebnisse mit Blick auf die MSRL-Anforderungen und Kommunikationszwecke sinnvoll zusammengeführt und dargestellt werden können. <i>Eine Zusammenfassung der einzelnen Bewertungen zu einer Gesamtbewertung wird als sinnvoll und im Rahmen der MSRL-Anforderungen als notwendig erachtet.“</i>
33	134	17/18	002	„Zur Ableitung von GES-Schwellen werden die einschlägigen Empfehlungen der EU, ICES und der regionalen Konventionen berücksichtigt.“ Gilt hier auch wie auf S. 10, Z. 24 festgelegt: „Bei sich überschneidenden rechtlichen Anforderungen geht die strengere Regelung vor“? Das halten wir für notwendig, um eine Verwässerung der Ziele zu vermeiden.	<b>Textänderung:</b> Dieser Grundsatz gilt bei Überschneidung von Anforderungen rechtlichen Charakters, einschließlich verbindlicher (soft law) Verpflichtungen zur Zielerreichung z.B. im Rahmen von Regionalen Meeresschutzübereinkommen. Zusatz im Text:

					„Für den Fall von abweichenden GES-Schwellen sollte im Sinne der regionalen Harmonisierung von EU, OSPAR bzw. HELCOM festgelegt werden, welche Schwelle für die Bewertung nach MSRL gelten soll.“
33	137	33ff	002	<p>„Ein entsprechendes Protokoll gibt z.B. Auskunft über die unzureichende Datenlage, wie diese Datenlücken und die Fragestellungen für die Bewertung behandelt wurden, den Grad des Konsenses bei der Bewertung und ihrer Ergebnisse sowie über den Grad des Vertrauens in das Bewertungsergebnis.“</p> <p>Das Protokoll sollte auch dokumentieren, ob und, wenn ja, wie diese Wissenslücken in der Zukunft geschlossen werden sollen.</p>	<p><b>Textänderung:</b> Nach Zeile 36</p> <p>„Das Protokoll enthält Empfehlungen, wie die Wissenslücken in Zukunft geschlossen werden sollen.“</p>